

Corona-Infos

	Was ist erlaubt?	Hilfsangebote	Sanktion
Wirtschaft			
Einzelhandel	Ab 11. Mai 2020 darf ohne Verkaufsfächenbeschränkungen geöffnet werden. Einhaltung von Maskenpflicht und Abstandsregeln muss aber gewährleistet sein.	Allgemeine Infos: Wirtschaftsministerium Nds. Infos zu Fördermöglichkeiten: NBank Infos zu Landesbürgschaften: Finanzministerium Nds. Infos zu Kurzarbeitergeld: Bundesagentur für Arbeit	Bei fehlender Sicherstellung der Abstandsregelungen in Verkaufsstellen und Ladengeschäften oder fehlendes/mangelhaftes Hygienekonzept 1.000 bis 3.000 Euro Fehlende oder mangelhafte Erhebung von Kundendaten 500 bis 2.000 Euro Fehlende Mund-Nasen-Bedeckung (Besucher) 100 bis 150 Euro
Gastronomie	Ab 11. Mai 2020: Öffnung von 50% der verfügbaren Plätze außen und innen erlaubt für Gaststätten, Restaurants, Cafés, Biergärten Ab 25. Mai 2020: Öffnung Gastronomie zu 100%, aber unter Auflagen (Mindestabstand etc.). Aber: Betrieb von Bars, Kneipen, Diskotheken u.ä. bleibt untersagt Ab 8. Juni 2020: Bars und Kneipen dürfen unter Auflagen öffnen; Clubs, Diskotheken u.ä. bleiben geschlossen Ab 9. Oktober 2020: Private Feiern in gastronomischen Betrieben mit max. 100 Personen erlaubt (abhängig von 7-Tage-Inzidenz)	Allgemeine Infos: Wirtschaftsministerium Nds. Infos zu Fördermöglichkeiten: NBank Infos zu Landes-bürgschaften: Finanzministerium Nds. Infos zu Kurzarbeitergeld: Bundesagentur für Arbeit	Bei fehlender Sicherstellung der Abstandsregelungen oder fehlendes/mangelhaftes Hygienekonzept 1.000 bis 3.000 Euro Fehlende oder mangelhafte Erhebung von Kundendaten 500 bis 2.000 Euro Fehlende Mund-Nasen-Bedeckung (Besucher) 100 bis 150 Euro
Handwerk	Bei arbeitsbezogenen (Kunden-)Kontakten außerhalb der Betriebsstätte sind soweit möglich Abstände von mindestens 1,5 m einzuhalten. Die Arbeitsabläufe bei diesen Tätigkeiten sind dahingehend zu prüfen, ob vereinzelt Arbeiten möglich ist, falls dadurch nicht zusätzliche Gefährdungen entstehen (BMAS SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard_16.04.2020)	Allgemeine Infos: Wirtschaftsministerium Nds. Infos zu Fördermöglichkeiten: NBank Infos zu Landes-bürgschaften: Finanzministerium Nds. Infos zu Kurzarbeitergeld: Bundesagentur für Arbeit	-
Produktion	Falls der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, sollen Mund-Nasen-Bedeckungen zur Verfügung gestellt und getragen werden. Personen mit Atemwegssymptomen oder Fieber sollen sich generell nicht auf dem Betriebsgelände aufhalten. (Ausnahme: Beschäftigte in kritischen Infrastrukturen). Der Arbeitgeber hat ein Verfahren zur Abklärung von Verdachtsfällen festzulegen (BMAS SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard_16.04.2020)	Allgemeine Infos: Wirtschaftsministerium Nds. Infos zu Fördermöglichkeiten: NBank Infos zu Landes-bürgschaften: Finanzministerium Nds. Infos zu Kurzarbeitergeld: Bundesagentur für Arbeit	-
Dienstleistungen	Ab 25. Mai 2020 sind erlaubt: Alle Personennahen Dienstleistungen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m und unter Beachtung von zusätzlichen Hygieneregeln (Händedesinfektion, Mundschutz) und Dokumentation von Kundendaten	Allgemeine Infos: Wirtschaftsministerium Nds. Infos zu Fördermöglichkeiten: NBank Infos zu Landes-bürgschaften: Finanzministerium Nds. Infos zu Kurzarbeitergeld: Bundesagentur für Arbeit	Bei fehlender Sicherstellung der Abstandsregelungen oder fehlendes/mangelhaftes Hygienekonzept 1.000 bis 3.000 Euro Fehlende oder mangelhafte Erhebung von Kundendaten 500 bis 2.000 Euro Fehlende Mund-Nasen-Bedeckung (Besucher) 100 bis 150 Euro
Tourismus	Ab 25. Mai 2020 Beherbergung zu touristischen Zwecken in Ferienwohnungen (mind. 7 Tage Wiederbelegungssperre); Beherbergung zu touristischen Zwecken auf Campingplätzen u.ä. (max. 60% Auslastung); Öffnung von Hotels u. Pensionen (max. 60% Auslastung/Ausnahme Geschäftsreisen); Öffnung Jugendherbergen u.ä. (max. 60% Auslastung) Ab 8. Juni 2020 dürfen Beherbergungsstätten, Jugendherbergen, Hotels u.ä. Einrichtungen bis zu 80% ausgelastet sein (Hygienekonzept notwendig); unbegrenzte Auslastung, wenn ausschließlich Geschäftsreisende; Touristische Busreisen unter Auflagen zulässig; 7-Tage-Regel bei Vermietung entfällt Ab 6. Juli 2020: Bei allen touristischen Angeboten wie Schifffahrten, Kutschfahrten, Stadt- und Naturführungen gilt die 10-Personen-Regel. D.h., dass Gruppen von bis zu 10 Personen keinen Abstand untereinander einhalten müssen. Ab 10. Oktober 2020: Es gilt ein Beherbergungsverbot für Personen, die aus sog. Risikogebieten anreisen (siehe Nds. Corona-Beherbergung-Verordnung)	Allgemeine Infos: Wirtschaftsministerium Nds. Infos zu Fördermöglichkeiten: NBank Infos zu Landes-bürgschaften: Finanzministerium Nds. Infos zu Kurzarbeitergeld: Bundesagentur für Arbeit	Bei fehlender Sicherstellung der Abstandsregelungen oder fehlendes/mangelhaftes Hygienekonzept 1.000 bis 3.000 Euro Fehlende oder mangelhafte Erhebung von Kundendaten 500 bis 2.000 Euro Aufnahme einer Gruppe von mehr als 50 Personen 300 bis 3.000 Euro Fehlende Mund-Nasen-Bedeckung (Besucher) 100 bis 150 Euro
Bildung			
Schulen	Präsenzunterricht ist grundsätzlich untersagt. Erlaubt sind ausnahmsweise der Präsenzunterricht im 4. und 13. Schuljahrgang, sowie in den an Abschlussprüfungen teilnehmenden 9. und 10. Jahrgänge Erlaubt ist außerdem der Präsenzunterricht in der Fachstufe 2 der Berufsschule, im Fachstufe 13 des Beruflichen Gymnasiums und der Klasse 13 der Berufsoberschule, der Abschlussklasse der Fachschule, der Klasse 1 der Pflegeschule, die unmittelbare Prüfungsvorbereitung und Prüfung in den Schulen für andere als ärztliche Heilberufe sowie in den überbetrieblichen Bildungsstätten der Kammern und der von ihnen mit der Durchführung beauftragten Träger Ab 11. Mai 2020 Präsenzunterricht in neuer Form für Schuljahrgänge 13, 12, 9/10, 4, 3. Ansonsten Home Learning. Ab 25. Mai 2020: Stufenweise Rückkehr zu Präsenzunterricht für restliche Jahrgänge Ab 22. Juni 2020: Zeugnisübergaben, Verabschiedungen und Einschulungsfeiern etc. sind erlaubt	Allgemeine Infos: Kultusministerium Nds. Infos zur Notbetreuung: Kultusministerium Nds. Infos für berufsbildende Einrichtungen: BZgA	-
Kindergärten, Krippen	Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten sowie Kindertagespflege ist untersagt. Erlaubt ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen. Ab 11. Mai 2020 sukzessive Ausweitung der Notbetreuung (max 50% Auslastung) Ab 22. Juni 2020 Öffnung aller Kitas unter Auflagen	Allgemeine Infos: Kultusministerium Nds.	-
Erwachsenenbildung, sonstige Bildungseinrichtungen	Verboten ist die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich Ab 11. Mai 2020 analoge Voraussetzungen für Präsenzbetrieb wie Schulen	Allgemeine Infos: Kultusministerium Nds.	Bei fehlender Sicherstellung der Abstandsregelungen oder fehlendes/mangelhaftes Hygienekonzept 500 bis 1.500 Euro Fehlende oder mangelhafte Erhebung von Kundendaten 500 bis 2.000 Euro
Kultur			
Museen, Theater, Veranstaltungen, Freizeit- und Vergnügungstätten	Verboten ist der Betrieb von Bars, Clubs, Diskotheken etc. sowie Theatern, Opern, Konzerthäusern, Messen und Kinos u.ä. Erlaubt wird ab dem 6. Mai 2020 der Besuch von Zoos, botanischen Gärten, Museen, Gedenkstätten, Ausstellungen sowie die Nutzung von Spielplätzen. Außerdem erlaubt werden Veranstaltungen, bei denen die Teilnehmer in ihren eigenen Fahrzeugen sitzen (Auto-Kinos, -Konzerte) Ab 25. Mai 2020 Öffnung Spielhallen, Wettbüros u.ä. Ab 8. Juni 2020 erlaubt sind kulturelle Veranstaltungen im Freien mit nicht mehr als 250 Teilnehmenden (Abstands- und Hygieneregeln beachten) Ab 22. Juni 2020 dürfen Kinos, Theater und Indoor-Freizeiteinrichtungen unter Auflagen wieder öffnen Ab 6. Juli 2020: Kulturelle Veranstaltungen sind jetzt bis zu einer Personenanzahl von 500 wieder möglich (Pflicht für Tragen von Mund-Nasen-Schutz entfällt bei Einnahme des Sitzplatzes)	Allgemeine Infos für Kulturbetriebe: Ministerium für Wissenschaft und Kultur Nds. Allgemeine Infos für Betreiber, Arbeitgeber: Wirtschaftsministerium Nds. Infos zu Fördermöglichkeiten: NBank Infos zu Landes-bürgschaften: Finanzministerium Nds. Infos zu Kurzarbeitergeld: Bundesagentur für Arbeit	Bei fehlender Sicherstellung der Abstandsregelungen oder fehlendes/mangelhaftes Hygienekonzept 1.000 bis 3.000 Euro Fehlende oder mangelhafte Erhebung von Kundendaten 500 bis 2.000 Euro Überschreitung der Personenzahl 300 bis 2.000 Euro Betrieb einer Einrichtung ohne Öffnungserlaubnis (Diskothek, Club etc.) 3.000 bis 10.000 Euro Fehlende Mund-Nasen-Bedeckung (Besucher) 100 bis 150 Euro
Sport/Gesundheit	Verboten ist der Betrieb öffentlicher und privater Sportanlagen, von Schwimm- und Spaßbädern etc. Ab dem 6. Mai 2020 dürfen Outdoor-Sportanlagen zu Trainingszwecken für alle Sportarten geöffnet werden, bei denen ein Mindestabstand von 1,5m sichergestellt werden kann Ab 25. Mai 2020 Öffnung aller Freibäder und Indoor-Sporteinrichtungen (Fitnessstudios u.ä.) unter Auflagen (Mindestabstand 2m, entsprechende Hygienemaßnahmen) Ab 8. Juni 2020 Betrieb und Nutzung von Schwimm- und Spaßbädern sind zulässig (unter Hygiene- und Abstandsauflagen) Ab 22. Juni 2020 dürfen Saunen wieder öffnen; Zuschauer bei Sportveranstaltungen im Freien wieder erlaubt Ab 6. Juli 2020: Bei Sportveranstaltungen sind 500 Zuschauende erlaubt; Kontaktsport in festen Kleingruppen bis max. 30 Teilnehmern erlaubt Ab 9. Oktober 2020: Sportveranstaltungen mit mehr als 500 Zuschauenden bedürfen der Zustimmung	Allgemeine Infos: Wirtschaftsministerium Nds. Infos zu Fördermöglichkeiten: NBank Infos zu Landes-bürgschaften: Finanzministerium Nds. Infos zu Kurzarbeitergeld: Bundesagentur für Arbeit	Fehlende Sicherstellung des Mindestabstandes von 1,5 m zwischen Kunden/Besuchern 1.000 bis 3.000 Euro Fehlende oder mangelhafte Erhebung von Kundendaten 500 bis 2.000 Euro Überschreitung der Personenzahl 300 bis 2.000 Euro Nichtbeachtung der Abstandsregeln (Besucher) 100 bis 400 Euro Zulassen von mehr als 50 Zuschauerinnen und Zuschauern ohne Sicherstellung der genannten Maßnahmen 300 bis 3.000 Euro Sportausübung in einer Gruppe von mehr als 50 Personen 300 bis 3.000 Euro
Glaube, Religionsausübung	Ab dem 7. Mai 2020 sind Versammlungen zur Ausübung religiöser Handlungen in den entsprechenden Räumen wieder erlaubt (auch Freiluftgottesdienste). Bedingung: mind. 10qm Raum pro Person, 1,5m Mindestabstand, kein Gesang Ab 8. Juni 2020: Erlaubt ist im Rahmen einer Beerdigung die max. Zahl von 50 Teilnehmenden am letzten Gang zur Grab- oder Beisetzungsstelle Ab 9. Oktober 2020: Erlaubt sind Versammlungen zur Ausübung religiöser Handlungen mit unbegrenzter Teilnehmendenzahl, sofern Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden (Hygienekonzept muss vorliegen)	Allgemeine Infos: Ministerium für Wissenschaft und Kultur Nds.	Bei fehlender Sicherstellung der Abstandsregelungen oder fehlendes/mangelhaftes Hygienekonzept 500 bis 1.500 Euro Fehlende Mund-Nasen-Bedeckung (Besucher) 100 bis 150 Euro
Großveranstaltungen	Mindestens bis zum Ablauf des 31. August 2020 verboten sind Veranstaltungen, Zusammenkünfte und ähnliche Ansammlungen von Menschen mit 1.000 oder mehr Teilnehmenden Ab 22. Juni 2020: Verlängerung des Verbotzeitraums für Veranstaltungen, Zusammenkünfte u.ä. Ansammlungen mit 1.000 oder mehr Teilnehmenden mindestens bis zum 31. Oktober 2020.	Allgemeine Infos: Wirtschaftsministerium Nds. Infos zu Fördermöglichkeiten: NBank Infos zu Landes-bürgschaften: Finanzministerium Nds. Infos zu Kurzarbeitergeld: Bundesagentur für Arbeit	Durchführung einer Veranstaltung mit 1.000 oder mehr Teilnehmern 3.000 bis 20.000 Euro